Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 11. Dienstags, den 6. Februar. **1844.**

Uebereinkunft zwischen den Stuttgarter Sortimentsbuchhandlungen.

Im Hinblick auf §. 1 der Statuten des Stuttgarter Buchhändlervereins, welcher besagt, daß der Verein gestiftet sei zur Förderung der Ehre und Pflege des Stuttgarter Buchhandels und zur Erhaltung der Ordnung und Eintracht unter den Mitgliedern des Vereins, und in Erwägung, daß diesen Grundsätzen die Handelsmaximen der Sortimentshändler des Vereins entsprechen müssen — haben die Unterzeichneten folgende Uebereinkunft unter sich geschlossen, und dieselbe der Garantie des Vereins der Buchhändler zu Stuttgart unterstellt:

§. 1. Alle Bücher, Landkarten und Landkartenwerke und andere in den Buchhandel einschlagende Artikel, die im deutschen Buchhandel erschienen sind und erscheinen werden, sollen zu gleichen Preisen und unter gleicher Reduction der Thalerpreise nach den neben bemerkten Tarifen, von Einem gleich dem Andern, verkauft werden, gemäß dem Grundsatze, auf welchem der ganze deutsche Buchhandel ruht, daß jedes Buch an allen Orten Deutschlands zu gleichem Preise zu haben sei. Ebenso sollen die Einbände der in Württembergischen Lehranstalten eingeführten Unterrichtsbücher nicht unter einem von drei dazu bestimmten Sortimentshändlern durch Stimmenmehrheit festgesetzten Regulativ verkauft werden. (S. Beil. A. B. am Schlusse.)

§. 2. Der vom Verleger festgesetzte Ladenpreis soll unabänderlich festgehalten und weder in Catalogen, noch in Anzeigen ein anderer Preis als dieser Ladenpreis genannt, ferner in den Rechnungen, welche den Kunden ausgestellt werden, dieser Ladenpreis stets mitangeführt und kein Buch anders ausgezeichnet werden als zum Ladenpreise.

§. 3. Privatkunden soll kein Rabatt vom Ladenpreise gegeben werden, wenn derselbe ein sogenannter Nettopreis ist, d. h. wenn der Verleger dem Sortimentshändler höchstens 25 % Rabatt davon nachläßt, und höchstens 10 % Rabatt bewilligt werden, wenn der Ladenpreis ein Ordinärpreis ist. Diese Norm ändert sich auch dann nicht, wenn der Verleger bei Baarzahlungen oder auf Rechnung einen höheren Rabatt gewährt. Die mit der königlichen öffentlichen Bibliothek geschlossene Uebereinkunft bleibt als Ausnahme auch ferner in Kraft.

§. 4. Von Württembergischem Verlag, der im Buchhandel überhaupt mit einem Drittel Rabatt berechnet wird, kann ohne Rücksicht darauf, ob der Verleger auch in Württemberg ein Drittel Rabatt bewilligt, 10 % Rabatt an das Publikum gegeben werden; Württembergischer Verlag dagegen, der im ganzen Buchhandel nur mit 25 % Rabatt angesetzt wird, ist als Nettoverlag anzusehen, von welchem kein Rabatt an das Publikum gegeben werden darf.

§. 5. Wenn der Verleger bei Parthiekäufen Frei-Exemplare bewilligt, so darf der Sortimentshändler diese Frei-Exemplare seine Abnehmer nur bei Abnahme der gleichen Zahl von Exemplaren, bei welchen der Verleger Frei-Exemplare gibt, nicht in andern Progressionen, und nur in natura genießen lassen: wenn z. B. ein Verleger auf 10—1, auf 20—4 Frei-Exemplare gibt, so darf der Sortimentshändler, auch wenn er 24 Ex. bezogen hat, dennoch dem Abnehmer nur 10/1 und nicht 10/2 gewähren. Auch darf er niemals seinen Abnehmern deßhalb, weil er Frei-Exemplare erhält, höhern Rabatt geben oder den Preis des einzelnen Exemplars niedriger ansetzen. Wenn er also z. B. 7/6 Ex. à 1 fl. mit ⅓ erhält, so darf er das einzelne Exemplar nur à 1 fl. mit 10 % Rabatt verkaufen.

§. 6. Wenn der Verleger einen Parthiepreis für einen Artikel festsetzt, so ist dies nicht so zu verstehen, als wenn die Abnehmer diesen Parthiepreis auch dann genießen dürften, wenn sie einzelne Exemplare des Artikels kaufen; in diesem Fall muß der Sortimentshändler die Exemplare, welche er einzeln verkauft, zum Ladenpreise verkaufen.

§. 7. Solche Bücher, die nicht Schulbücher sind, und